

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TinniT Technologies GmbH, 76133 Karlsruhe

Teil IIb: Ergänzende Bestimmungen für Softwareentwicklung und Dienstleistungen

§ 1 Allgemeines

Die allgemeinen Bestimmungen aus Teil I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TinniT Technologies GmbH sind zu beachten.

§ 2 Leistungsgegenstand

- a. TinniT macht computerunterstützte Berechnungen und Softwareentwicklungen im Ingenieursbereich, entwickelt verteilte Applikationen sowie Online-Lösungen aller Art.
- b. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis von TinniT mit dem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen TinniT und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, sowie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Grundlage der vertraglichen Beziehung bilden.

§ 3 Leistungspflichten des Auftraggebers

- a. Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von TinniT erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
- b. Auf Wunsch erstellt TinniT einen Kostenvoranschlag. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und vergütungspflichtig. Überschreitungen des Kostenvoranschlages um 10% gelten als nicht wesentlich und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.
- c. Der Auftraggeber hat TinniT das zu Projektbeginn benötigte Material zur Verfügung zu stellen. Ferner ist vom Auftraggeber eine Person zu benennen, die TinniT als kompetenter Ansprechpartner mit allen erforderlichen Informationen versorgen kann.
- d. Der Auftraggeber versichert, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsmäßige Nutzung durch TinniT ausschließen oder beeinträchtigen. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber stellt TinniT von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.
- e. Sollte der Auftraggeber mit den Leistungspflichten in Verzug kommen, ist TinniT berechtigt, dem Auftraggeber ein Frist zu setzen, zu der der Vertrag gekündigt wird, falls bis dahin die Leistungspflicht nicht erfüllt wird. In diesem Falle kann TinniT einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung, den Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt davon unberührt.

§ 4 Lieferzeit und Abnahme

- a. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch TinniT, jedoch nicht vor Erfüllung der unter §3 a-e beschriebenen Leistungspflichten des Auftraggebers.
- b. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertiggestellte Leistung das Unternehmen von TinniT verlassen hat oder Übergabebereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.
- c. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen (auch innerhalb eines Lieferverzuges) beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die TinniT trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. TinniT muss dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
- d. Spätere Abänderungen des Vertrags, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.
- e. Die Abnahme der von TinniT erbrachten Leistung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe die Abnahme durchzuführen.
- f. Kann der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich nach Übergabe durchführen, so ist TinniT berechtigt, eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

§ 5 Gewährleistung

- a. Ist die von TinniT gelieferte Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist TinniT zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Nachfrist Ersatz zu liefern oder nachzubessern.
- b. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von TinniT gelieferten Produkte hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Überprüfung nicht erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe ebenfalls schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden dadurch nicht berührt.
- c. Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet TinniT innerhalb dieser Fristen keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Rückgängigmachung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel nur geringfügig ist.
- d. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von TinniT verursacht wurde. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung, Lieferverzug oder von TinniT zu vertretender Unmöglichkeit.

§ 6 Einräumen von Nutzungsrechten

- a. Soweit zwischen TinniT und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt TinniT dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Produkte ein. Eine Betriebsanleitung der Produkte in Form einer technischen Dokumentation ist hierin eingeschlossen. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist ausschließlich auf den jeweiligen unter §2 b spezifizierten Leistungsgegenstand sowie die dort genannte Version beschränkt. Eine Änderung der Produkte oder der Dokumentation durch den Auftraggeber ist ohne schriftliche Genehmigung von TinniT untersagt. Dies gilt auch für weitergehende Nutzungsrechte wie z.B. Übersetzung, Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger etc.
- b. TinniT verfügt allein über die Urheberrechte der Produkte sowie deren Dokumentationen und versichert, keine den Rechteinräumungen dieses Vertrages entgegen stehende Verfügungen getroffen zu haben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben von TinniT zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk anzubringen.

§ 7 Sonstiges

- a. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass TinniT zur Erbringung bestimmter Teilleistungen Subunternehmer einschaltet.
- b. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass TinniT den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnehmen kann.
- c. TinniT ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zum Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.